



**Netzanschluss- und  
Anschlussnutzungsvertrag Strom**

**Anlage 4**

**Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten**

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte (*bitte auswählen*)

*Name und Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten*

für folgenden Netzanschluss

*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort*

*Gemarkung, Flurstück, Flurnummer*

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

*Name und Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers*

mit der Kundennummer: (*bitte eintragen*)

*Kundennummer*

und der Fraport AG (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) im Elektrizitätsversorgungsnetz (AGB Anschluss)“ zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.
3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers wird anerkannt.

*Ort, Datum*

*Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter*